

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **44 (1997)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Während bei Schutzräumen der Personenschutz im Vordergrund steht, hat bei Anlagen neben dem Personenschutz auch die zugewiesene Funktion (Führungs-, Rettungs-, sanitätsdienstliche Aufgaben) eine massgebende Bedeutung. Im Vergleich zu den kleinen Personenschutzräumen sind der Umfang und die Bedeutung der technischen Ausrüstung (Gebäudetechnik) bei den Anlagen grösser. Dabei wird vom Grundsatz ausgegangen, dass die technischen Einrichtungen nur insoweit von Bedeutung sind, als sie zwingend zum Schutz der Personen und Aufrechterhaltung der Funktion erforderlich sind.

Die in den TWE 1997 Anlagen dargestellten Massnahmen gehen von einer Gesamterneuerung eines Schutzbaus aus. Was den wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und die Ausgewogenheit der Massnahmen angeht, ist dieses Vorgehen am sinnvollsten. Aus Gründen der Finanzierung oder wegen anderer Rahmenbedingungen kann es jedoch notwendig sein, die Erneuerung in Schritten durchzuführen (Teilerneuerung). In solchen Fällen ist die Erneuerung dennoch – im Hinblick auf die Ausgewogenheit der Massnahmen – für die Gesamtheit der zusammenhängenden Systeme der Gebäudetechnik zu planen. Die Summe der Kosten von Teilerneuerungen sollte im Rahmen jener der Gesamterneuerung liegen.

Vorgehen bei einer Erneuerung

Das Vorgehen bei einem Erneuerungsprojekt sieht grob wie folgt aus:

- Vorabklärungen zum Erneuerungsprojekt
- Auslösen des Vorprojektes
- Vorprojekt
- Bereinigung und Genehmigung Vorprojekt
- Entscheid über Ausführungsprojekt
- Weiteres Vorgehen wie Neubauprojekt gemäss TWO und TWS

Beim Ablauf eines Erneuerungsprojektes wird Wert darauf gelegt, dass die ZS-Instanzen des Bundes und der Kantone bereits in der Phase der Vorabklärungen einbezogen werden. Deren Erfahrungsschatz soll dazu dienen, dass frühzeitig Klarheit über die Möglichkeiten und Kosten von Erneuerungsmassnahmen geschaffen wird, ohne dass der Gemeinde schon in dieser frühen Phase grosse Kosten entstehen. Dies betrifft insbesondere die Phase bis und mit der Erstellung des Zustandsberichtes, welcher eine wichtige Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen darstellt.

Inhalt der Weisungen

In den ersten beiden Kapiteln werden die *Ausgangslage* und die *Zielsetzungen* beschrieben, gefolgt von einer *Übersicht über das Vorgehen* bei einer Erneuerung. Die

darauf folgenden drei Hauptkapitel befassen sich mit den Erneuerungsmassnahmen bezüglich *Raumnutzung*, *Schutzhülle* und *Innenausbau* sowie *Gebäudetechnik*. In diesen Kapiteln werden jeweils am Anfang die Grundsätze zur Erneuerung des betreffenden Systems dargelegt. Danach werden die einzelnen Erneuerungsmassnahmen im Detail beschrieben. Das letzte Kapitel enthält Angaben zum *Administrativen*, wie Details zur Vorgehensweise, einzureichende Unterlagen, Honorare sowie Prüfung und Abnahme. Die *Anforderungen* an eine zu erneuernde Anlage sind im Anhang getrennt nach Raumnutzung, Schutzhülle und Haustechnik enthalten. Sie entsprechen den Anforderungen der Qualitativen Einstufung (QE 1996 Anlagen), gehen bezüglich Detaillierung bei der Gebäudetechnik aber wesentlich weiter. Die TWE 1997 Anlagen treten auf den 1. Januar 1998 in Kraft. ▣

Internet

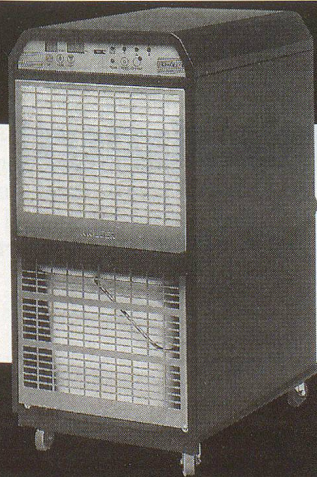
Welches ist der günstigste Internet-Zugang?

BZS – An Weihnachten 1997 geht der schweizerische Zivilschutz auf Internet (wir haben berichtet). Viele Leserinnen und Leser der Zeitschrift «Zivilschutz» spielen in diesen Tagen mit dem Gedanken, sich privat ebenfalls einen Internet-Anschluss zuzulegen. – Aber welches ist der günstigste Zugang zum World Wide Web?

Eine Gruppe von Berner Programmierern sorgt jetzt für Übersicht im Dschungel der Tarife von Schweizer Internet-Anbietern (Providern). Unter der Internet-adresse <http://www.bbb.ch/providerinfo>

bieten sie eine Datenbankanwendung, die dem Benutzer den für ihn günstigsten Provider herausfindet. Man wird nach der Telefonvorwahl, dem Wohnort und der Anzahl geplanter Internetstunden pro Monat gefragt, und schon bekommt man eine Rangliste der günstigsten Angebote. Diese berücksichtigen neben den Abgebühren und Stundenzuschlägen auch die Telefonkosten. Die Auskünfte sind kostenlos, stehen aber leider nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

In den nächsten Ausgaben der Zeitschrift «Zivilschutz» werden wir Sie über den Start des Zivilschutzes im Internet sowie über erste Ergebnisse informieren. ▣



Feuchtigkeit in Schutzräumen?

- Die neue Luftentfeuchter-Generation – vollautomatisch, robust, zuverlässig
- 11 Modelle für jeden Einsatz
- Kostenlose Feuchtigkeitsmessungen
- Seit über 60 Jahren bewährt

Senden Sie mir detaillierte Infos über Luftentfeuchter für Schutzräume:

Name: _____

Strasse: _____

PLZ/Ort: _____

senden an: Krüger + Co. AG, 9113 Degersheim SG

Krüger + Co. AG

9113 Degersheim SG, Telefon 071/372 82 82

Sieben SZ, Zizers GR, Samedan GR, Dielsdorf ZH, Weggis LU, Grellingen BL, Münsingen BE, Forel VD, Gordola TI

KRÜGER

Aus EMD wird VBS

... und der Zivilschutz ist dabei!

BZS. Am 29. September 1997 hat der Bundesrat die Umbenennung des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) in Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport beschlossen. An einer weiteren Sitzung des Bundesrates wurden dann unter anderem die offiziellen Abkürzungen des Departementsnamens sowie die Sprachregelungen festgelegt.

Ab 1. Januar 1998 heisst das bisherige EMD von Bundesrat Adolf Ogi somit:

- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)
- Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport (DDPS)
- Departament federal de la defensiun, de la protecziun de la populaziun e dal sport (DDPS)
- Federal Department of Defence, Civil Protection and Sports (DDPS)

Das Bundesamt für Zivilschutz wechselt per 1. Januar 1998 wie mehrfach angekündigt vom EJPD (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) in das neue VBS und zwar in den nicht-militärischen Departementsbereich. Das Bundesamt, und damit der Zivilschutz, werden am 1. Januar 1998 unverändert vom neuen Departement übernommen. Danach werden wir Sie laufend in der Zeitschrift «Zivilschutz» über eventuell durchgeführte organisatorische Neuerungen und Anpassungen informieren. ▣

Le DMF devient le DDPS

... et la protection civile en fait partie!

OFPC. Le 29 septembre 1997, le Conseil fédéral a décidé de donner la nouvelle dénomination de «Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports» (DDPS) à l'actuel Département militaire fédéral (DMF).

A partir de 1998, l'actuel DMF, dirigé par le conseiller fédéral Adolf Ogi, s'appellera ainsi:

- Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport (DDPS)
- Departament federal de la defensiun, de la protecziun de la populaziun e dal sport (DDPS)
- Federal Department of Defence, Civil Protection and Sports (DDPS)

Comme nous l'avons déjà annoncé, l'Office fédéral de la protection civile quittera, le 1^{er} janvier 1998, le DFJP (Département fédéral de justice et police) pour entrer dans le nouveau DDPS, au sein de l'unité de sécurité civile. L'office fédéral et avec lui toute la protection civile seront alors intégrés au nouveau département. La revue «Protection civile» vous communiquera régulièrement toutes les innovations et les transformations qui pourraient se produire ultérieurement en matière d'organisation. ▣

Da DMF a DDPS

... e la protezione civile ne farà parte!

UFPC. Il 29 settembre 1997, il Consiglio federale ha deciso di ribattezzare il Dipartimento militare federale (DMF) in Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport. In un'ulteriore seduta è poi stata determinata l'abbreviazione del nuovo dipartimento e regolate le questioni linguistiche.

A partire dal 1° gennaio 1998, quindi, il dipartimento di Adolf Ogi prenderà il nome di:

- Dipartimento federale della difesa, della protezione della popolazione e dello sport (DDPS)
- Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
- Departament federal de la defensiun, de la protecziun de la populaziun e dal sport (DDPS)
- Federal Department of Defence, Civil Protection and Sports (DDPS)

Come già annunciato più volte in passato dal DFGP (Dipartimento federale di giustizia e polizia), il 1° gennaio 1998 l'Ufficio federale della protezione civile passerà al nuovo DDPS, e più precisamente al settore extramilitare dello stesso. Con il nuovo anno, l'Ufficio federale, e con esso la protezione civile, verrà inglobato nel nuovo dipartimento senza subire modifiche. In seguito, nella rivista «Protezione civile» vi informeremo costantemente in merito all'adozione di eventuali cambiamenti e novità organizzative. ▣

Im «ZIVILSCHUTZ» ist Ihr Inserat immer richtig plaziert!

Unsere kompetente, sach- und fachkundige Beratung hilft Ihnen bei allen Problemen rund um das Inserat!

Vogt-Schild Fachzeitschriften • Zuchwilerstrasse 21 • Postfach 748 • 4501 Solothurn
Telefon 032 624 75 20 • Telefax 032 624 75 13

Anzeigenleitung: Claudia Schildknecht • Verkauf: Barbara Stangassinger